

## Was müssen selbständige Physiotherapeuten bei der neuen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachten?

**Ab Mai 2018 gilt ein neues Datenschutzrecht. Welche Änderungen auf selbständige Physiotherapeuten zukommen, erklärt Dr. Philipp Groteloh:**

Ein neues Datenschutzrecht gilt ab Mitte des nächsten Jahres. Stichtag ist der 25.05.2018. Ab diesem Datum sind die Vorgaben der neuen Datenschutz-Grundverordnung (VO (EU) Nr. 2016/679) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft rechtsgültig und lösen damit bei uns das bisher geltende Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Wesentlichen ab. Gleichzeitig tritt ein neues, deutlich verkürztes BDSG in Kraft, das auf die DS-GVO abgestimmt ist. Kernthese ist wie bisher, dass die personenbezogenen Daten der jeweils betroffenen Person gehören und keinem anderen. Allein die betroffene Person kann über die Verwendung ihrer Daten bestimmen. Das ist im Grunde genommen auch gut und richtig so.

### **Für wen gilt die neue Datenschutz- Grundverordnung?**

Die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung gelten für alle Praxen, die mittels Technik (PC) Daten verarbeiten, also erheben, speichern und nutzen. Im Grunde ist damit jeder betroffen, der mit technischen Mitteln Daten verarbeitet, eine Praxissoftware anwendet oder Daten speichert. Das dürften mittlerweile so ziemlich alle Praxen sein. Wie bisher auch dürfen Daten nur aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder einer Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden. Wichtig ist, dass nur die Daten verarbeitet werden dürfen, die für die Vertragsdurchführung (Durchführung des Behandlungsvertrages) notwendig sind. Jede Person, deren Daten verarbeitet werden, verfügt - wie bisher auch - über das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten Daten zu erhalten, etwaig fehlerhafte Angaben berichtigen zu lassen und auch über das Recht, dass sämtliche Daten gelöscht werden. Bei einer Zusammenarbeit mit Abrechnungszentren ist zu beachten, dass diese als „Auftragsverarbeiter“ nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung tätig werden. Wichtig ist hier, dass der Auftragsverarbeiter die Datensicherheit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

### **Ist ein Datenschutzbeauftragter notwendig?**

Problematisch ist die Notwendigkeit eines Datenschutzbeauftragten in der Praxis wohl nicht. Praxen verarbeiten zwar besonders geschützte Gesundheitsdaten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. Daten zu Erkrankungen etc.). Die Verarbeitung dieser Daten ist aber für die Tätigkeit des Therapeuten und die Behandlung notwendig und daher nach



Art. 9 Abs. 2 DS-GVO erlaubt. Nach der DS-GVO hat grundsätzlich jeder, dessen Kerntätigkeit darin besteht, besondere Daten nach Art. 9, also auch Gesundheitsdaten, zu verarbeiten, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Diese Verpflichtung dürfte für Praxen jedoch nicht gelten - für Abrechnungszentren allerdings schon. Die Kerntätigkeit der Praxen ist nicht die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nach Art. 9 der DS-GVO, sondern die Behandlung der Patienten. Die Datenverarbeitung stellt lediglich ein „Beiwerk“, also eine Nebentätigkeit dar. Insofern bleibt es abzuwarten, ob die Behörden versuchen, den Praxen einen Datenschutzbeauftragten „aufzubürden“. Zumindest der deutsche Gesetzgeber sieht dies wohl eher gelassen. Nach § 38 des BDSG (neu) soll ein Datenschutzbeauftragter immer erst dann zu bestellen sein, wenn mindestens zehn Personen dauerhaft mit der elektronischen Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Dies ist in 99,9 Prozent der Praxen kaum ernsthaft der Fall. Unabhängig hiervon liegt aber schon die Kerntätigkeit der Praxen - wie bereits gesagt - nicht in der Datenverarbeitung.

### **Was ist sonst zu beachten?**

Es bestehen zahlreiche weitere Aspekte, die bisher auch relevant waren, beispielsweise der sichere Datenverkehr. In diesen Punkten hat sich aber inhaltlich nichts verändert. An sonstigen Verpflichtungen wie etwa der Vorhaltung einer Datenschutzerklärung auf der Homepage für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe des Telemediengesetzes (TMG) hat sich nichts geändert. Ebenso sind kaum inhaltliche Änderungen am Mitarbeiterdatenschutz (Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses) zu verzeichnen (bisher § 32 BDSG, zukünftig § 26 BDSG).

**Fazit: Den neuen Rechtsrahmen sollten Praxisinhaber gelassen auf sich zukommen lassen. Wer bisher den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprochen hat, wird dies im Zweifel auch in Zukunft tun.**

Dr. Philipp Groteloh ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Er beschäftigt sich seit Jahren insbesondere mit den Belangen selbständiger Physiotherapeuten.



... Partner der Selbständigen

[www.vdb-physiotherapieverband.de](http://www.vdb-physiotherapieverband.de)